

**Sitzungsvorlage** Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

**am** 25.06.2014

**Vorlagen-Nr.:** VI/056/2014

---

**Berichterstatter:** Herr Klaus Wüstner

**Betreff:** Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) - Einziehung einer Ortsstraße (Teilstrecke) und von öffentlichen Feld- und Waldwegen (Teillängen/gesamte Strecken) in der Gemarkung Sinbronn - Ortsbereich Bernhardswend

**Sachverhaltsdarstellung:**

Einziehung von Wegen/Wegteilen in der Gemarkung Sinbronn / Ortsbereich Bernhardswend bzw. von einer Ortsstraße (Teilstrecke) und fünf öffentlichen Feld- und Waldwegen (Einziehung von Teilstrecken und zu den folgenden Ziffern 04 und 05 auch die gesamte Länge) gem. Art. 8 BayStrWG

Einziehen sind

- 1) die Ortsstraße „Gartenweg“ mit der Bestandsverzeichnis-Nr. O 289 (aus FINr. 1770) auf eine Länge von 21 m (statt 107 m Länge nur noch 86 m Länge)
- 2) der öffentliche Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Schmidlingweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 372 (aus FINr. 1790) auf eine Länge von 148 m (statt 270 m Länge nur noch 122 m Länge)
- 3) der öffentliche Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Pfannenstielweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 386 (aus FINr. 1930) auf eine Länge von 185 m (statt 702 m Länge nur noch 517 m Länge)
- 4) der öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut, 6 t Gesamtgewicht) mit der Bezeichnung „Alte Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 383 (aus FINr. 1935) auf die gesamte Länge von 510 m
- 5) der öffentliche Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Weg zur Alten Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 384 (FINr. 1936) auf die gesamte Länge von 10 m
- 6) der öffentliche Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Äußerer Sandfeldweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 341 (aus FINr. 1963) auf eine Länge von 142 m (statt 685 m Länge jetzt nur noch 543 m Länge)

gem. Art. 8 BayStrWG (Straßenbaulastträger ist jew. die Stadt Dinkelsbühl)

Mit der Auflassung einer Teilstrecke einer Ortsstraße oder auch der genannten öffentlichen Feld- und Waldwege (Teilstrecken bei den Ziffern 1 – 3, 6 und zu Ziff. 4 und 5 jew. auf die gesamte Länge) wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmeten Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben und im vorliegenden Fall dass diese (eingezogenen) Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bernhardswend II (Dorferneuerung) in privates Eigentum übergehen sollen. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis sind diese Wege durch ein öffentliches Verfahren gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor dem eigentlichen Verwaltungsakt ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Die Absichtserklärung zur Einziehung der eingangs unter den Ziffern 01 bis 06 genannten Wege wurde in der Fränkischen Landeszeitung mit einer Bekanntmachung am 13. Februar 2014 (Ausgabe Nr. 36/2014) veröffentlicht. Während der Frist (abgelaufen zum 30.05.2014) wurden zu keiner der genannten Einziehungen (Ziffern 01 bis 06) weder Anfragen noch Einwendungen bei der Stadtverwaltung vorgebracht. Nachdem weder von Seiten der Bürgerschaft oder auch möglicher Betroffener keine Einwendungen vorliegen, die Stadt Dinkelsbühl kein Interesse am Fortbestand der öffentlichen Wegeeigenschaft hat und diese Wege/Wegteile tatsächlich jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben, steht einer Einziehung bzw. der Einziehungsverfügung nichts mehr im Wege.

### **Anlagen**

1 Schreiben der Teilnehmergeinschaft – 08.11.2012, mit Antrag (Aufzählung)

1 Lageplan (Auszug aus dem Bestandsverzeichnis/Lageplan) der ALE mit Kennzeichnung (Farbe: gelb) der von der Einziehung von Wegen und Wegteilen betroffenen Flächen durch die Bauverwaltung/Stadt Dinkelsbühl

1 Auszug/Kartenausschnitt aus dem Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Wege  
- die betroffenen Wege / Wegteile sind markiert! -

### **Vorschlag zum Beschluss:**

#### **Einziehungsverfügung**

Die Ortsstraße (Gemarkung Sinbronn/Ortsbereich Bernhardwend)

- 1) „Gartenweg“ mit der Bestandsverzeichnis-Nr. O 289 (aus FINr. 1770),  
– diese ist auf eine Länge von 21 m als Ortsstraße entbehrlich (bisherige Länge: 107 m – nach der Einziehung der Teilstrecke nur noch 86 m Länge),

und die öffentlichen Feld- und Waldwege (Gemarkung Sinbronn/Ortsbereich Bernhardwend)

- 2) „Schmidlingweg“ (nicht ausgebaut) - Bestandsverzeichnis-Nr. F 372 (aus FINr. 1790)  
– dieser ist auf eine Länge von 148 m als öffentlicher Feld- und Waldweg entbehrlich (bisherige Länge: 270 m – nach der Einziehung der Teilstrecke nur noch 122 m Länge) –
- 3) „Pfannenstielweg“ (nicht ausgebaut) - Bestandsverzeichnis-Nr. F 386 (aus FINr. 1930) – — dieser ist auf eine Länge von 185 m als öffentlicher Feld- und Waldweg entbehrlich (bisherige Länge: 702 m – nach der Einziehung der Teilstrecke nur noch 517 m Länge) –
- 4) „Alte Ortszufahrt“ (ausgebaut, 6 t Gesamtgewicht) - Bestandsverzeichnis-Nr. F 383 (aus FINr. 1935) – dieser ist als öffentlicher Feld- und Waldweg auf die gesamte Länge von 510 m entbehrlich – ,
- 5) „Weg zur Alten Ortszufahrt“ (nicht ausgebaut) - Bestandsverzeichnis-Nr. F 384 (FINr. 1936) – dieser ist als öffentlicher Feld- und Waldweg auf die gesamte Länge von 10 m entbehrlich – ,
- 6) „Äußerer Sandfeldweg“ (nicht ausgebaut) - Bestandsverzeichnis-Nr. F 341 (aus FINr. 1963) – dieser ist auf eine Länge von 142 m als öffentlicher Feld- und Waldweg entbehrlich (bisherige Länge: 685 m – nach der Einziehung der Teilstrecke nur noch 543 m Länge)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung zum 01.07.2014 als öffentliche Straßen gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Einwendungen gegen die Einziehung der Wege/Wegteile wurden im Rahmen der Ankündigung nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG (veröffentlicht in der Fränkischen Landeszeitung Nr. 36/2014 vom 13. Februar 2014) nicht erhoben.

---